



Politische Gemeinde
Münchwilen TG

BEITRAGS- UND GEBÜHRENREGLEMENT

Beitrags- und Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

	I. Allgemeine Bestimmungen	Seite
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Grundsätze	4
Art. 3	Ausnahme	4
Art. 4	Gebührenfestsetzung	4
Art. 5	Haftung	4
Art. 6	Kostenvorschuss	4
Art. 7	Fälligkeit und Verzugszins	5
Art. 8	Stundung und Erlass	5
Art. 9	Ansätze nach Bundesrecht oder kantonalem Recht	5
Art. 10	Rechtsmittel	5
Art. 11	Anpassung an Teuerung	5
	II. Schlussbestimmungen	
Art. 12	Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 13	Inkrafttreten	6
	Beitrags- und Gebührentarif	
Ziff. 1	Behörde	7
Ziff. 2	Einwohneramt, Bürgerrecht, Steueramt	7
	Friedhof / Bestattungen	9
Ziff. 3	Ordnungsdienste	9
Ziff. 4	Gewerbe und Handel	11
Ziff. 5	Soziales	12
Ziff. 6	Bauwesen	12
Ziff. 7	Flurwesen	14
Ziff. 8	Entsorgungen	14
Ziff. 9.	Verschiedenes	15
Ziff. 10.	Sportanlagen	15

Gestützt auf Art. 35a der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2002 erlässt die Politische Gemeinde Münchwilen (nachfolgend Gemeinde genannt) folgendes Beitrags- und Gebührenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Der Gemeinderat erhebt Gebühren nach diesem Reglement, soweit nicht besondere kommunale, kantonale und eidgenössische Vorschriften bestehen.

Art. 2 Grundsätze

Für die vom Pflichtigen veranlassten Amtshandlungen oder für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach Massgabe der Leistungen der Gemeinde sowie der Interessen des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Die Gebühren dürfen den Gesamtaufwand eines Verwaltungszweiges nicht übersteigen und haben in einem angemessenen Verhältnis zu dem vom Gebührenpflichtigen im Einzelfall veranlassten Aufwand der Gemeinde zu stehen. In Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze des Gebührentarifs angemessen überschritten werden.

Art. 3 Ausnahme

Für Dienstleistungen des Sozialamtes werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Art. 4 Gebührenfestsetzung

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Ansätze nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

Art. 5 Haftung

Für Gebühren und Auslagen haftet der Adressat der Verfügung.

Art. 6 Kostenvorschuss

In der Höhe der mutmasslichen Gebühren oder Kosten kann ein Vorschuss verlangt werden. Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Anhandnahme des Geschäftes verweigert werden.

Art. 7 Fälligkeit und Verzugszins

Gebühren und Beiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf einer 30-tägigen Zahlungsfrist wird ein angemessener Verzugszins gemäss OR erhoben. Die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen Beitragsveranlagungen und Verfügungen betreffend Ersatzabgaben entbindet nicht von der Verzugszinspflicht.

Art. 8 Stundung und Erlass

Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann auf schriftliches Gesuch hin ein gänzlicher oder teilweiser Erlass oder eine Stundung gewährt werden.

Forderungserlasse sind durch den Gemeinderat zu bewilligen.

Stundungen von Beträge unter Fr. 1'000.00 werden durch den Abteilungsleiter entschieden, Beträge bis Fr. 2'000.00 zusätzlich durch den Gemeindepräsidenten, Beträge ab Fr. 2'000 durch Beschluss des Gemeinderates bewilligt. Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern Gebührenpflichtige in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geraten sind. Als Erlassgründe gelten insbesondere Erwerbsunfähigkeit, andauernde Krankheit, Unglücksfälle oder Unterstützungsbedürftigkeit.

Art. 9 Ansätze nach Bundesrecht oder kantonalem Recht

Gebührensätze, die mit „B“ oder „K“ bezeichnet sind, sind im Bundesrecht bzw. kantonalen Recht festgelegt. Sie sind im Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt und können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

Änderungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 10 Rechtsmittel

Einsprachen gegen eine Gebührenverfügung einer Verwaltungsstelle sind innert 30 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

Einsprachen sind schriftlich einzureichen, haben Anträge zu enthalten und sind zu begründen.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 11 Anpassung an Teuerung

Der Gemeinderat kann die in dieser Ordnung festgelegten Ansätze periodisch der Teuerung anpassen und informiert.

II. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Beitrags- und Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenregelungen aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Das Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Departement auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2004 durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Münchwilen beschlossen.

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

lic. iur. Lorenz Liechi

Daniel Peluso

Vom Departement genehmigt am 21. Oktober 2004

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 1. November 2004

Beitrags- und Gebührenreglement

1. Behörde

1.1 *Auskünfte, Zeugnisse*

1.10	Auskünfte, welche ein zeitraubendes Aktenstudium erfordern	nach Aufwand; gemäss Ziffer 9.30
------	--	-------------------------------------

1.2 *Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen*

1.20	soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand	nach Aufwand: mind.: Fr. 100.00 / Std.
1.21	Barauslagen und Aufwendungen Dritter können zusätzlich in Rechnung gestellt werden	nach Aufwand
1.22	Bewilligung für Strassenmusikant (nur 1 pro Tag / nur 1 Bewilligung pro Person pro Monat)	Fr. 40.00 / Tag

1.3 *Andere Gebühren*

1.30	Gantgebühr, je Stunde und Person	Fr. 100.00
1.31	Abnahme pro Miet- oder Pachtobjekt	Fr. 135.00

2. Einwohneramt, Bürgerrecht, Steueramt, Friedhof/Bestattungen

2.1 *Schweizer*

2.10	Wohnsitzbestätigung / per Post zugestellt	Fr. 10.00 / Fr. 15.00
2.11	Personalienbestätigung für Lernfahrausweis	Fr. 5.00
2.12	Allgemeine Personalienbestätigungen	Fr. 5.00
2.13	Kopien beglaubigen	Fr. 5.00
2.14	Identitätskarte	Gemäss Ausweisverordnung

Beitrags- und Gebührenreglement

2.15	Einbürgerung von Kantons- und Schweizerbürgern Schweizer Bürger Schweizer Ehepaar	Fr. 400.00 Fr. 600.00
2.16	Adressauskunft über Personendaten zu gewerblichem Zweck mit Interessensnachweis	Fr. 20.00 – 30.00
2.17	Listenauskunft Vereine, gemeinnützige Organisationen	Fr. 20.00

2.21 Ausländer

2.21	Aufenthaltergebühren	gemäss Migrationsamt TG
2.22	Bearbeitung Aufenthaltsbewilligungen Bei vorläufig Aufgenommenen und Asylbewerbern nur, sofern mindestens ein Familienmitglied erwerbstätig ist	Einzelperson: Fr. 20.00 Ehepaar und Familien Fr. 40.00
2.23	Bearbeitung Aufenthaltsbewilligungen bei Zuzügen aus dem Ausland	Einzelperson: Fr. 40.00 Ehepaare Fr. 60.00 Jedes weitere Familienmitglied: Fr. 20.00
2.24	Bearbeitung Besuchseinladungen	Einzelperson: Fr. 40.00 Mehrpersonen (Ehepaar, Familien bzw. mehrere Personen) Fr. 60.00
2.25	Duplikat Ausländerausweis	gemäss Tarif Kantonales Ausländeramt TG
2.26	Einbürgerung; kommunal - Jugendliche Bewerber bis zum 18. Altersjahr - Erwachsene Bewerber, Einzelperson, Alleinstehende mit Kindern - Ehepaar (mit oder ohne Kinder) <i>Bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs werden 30 % der kommunalen Einbürgerungsgebühr einbehalten</i>	Fr. 800.00 Fr. 1'500.00 Fr. 2'200.00

Beitrags- und Gebührenreglement

2.3 Steueramt

2.30	Steuerauskunft zu gewerblichen Zwecken <i>Steuerauskünfte zum Zwecke der Qualifizierung von Unternehmen aus dem Baugewerbe und aus dem Baugewerbe nahe stehenden Dienstleistungsbereichen werden unentgeltlich erteilt.</i>	Fr. 15.00
2.31	Steuerausweise / per Post zugestellt	Fr. 15.00 / Fr. 20.00
2.32	Bestätigung für erleichterte Einbürgerung / per Post	Fr. 15.00 / Fr. 20.00
2.33	Diverse Bestätigungen / per Post zugestellt	Fr. 15.00 / Fr. 20.00
2.34	Erstellen Kopien der Steuererklärungen pro Seite per Post zugestellt Bearbeitungsgebühr	schwarz/weiss Fr. 0.50 farbig Fr. 1.00 Fr. 5.00 Fr. 10.00
2.35	Nach erfolgtem Scanning der Steuerakten können Originalbelege nur noch unter grossem Aufwand beschafft werden	mind. Fr. 150.00 je Steuerjahr

2.4 Friedhof/Bestattungen

2.40	Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Bestattungen, soweit sie nicht von der Gemeinde zu tragen sind	nach Aufwand
2.41	Bestattungskosten für Auswärtige	nach Aufwand; Grabtaxe gemäss Ziffern 2.42 - 2.45
2.42	Für Verstorbene, welche früher mind. 10 Jahre in der Gemeinde Münchwilen wohnhaft waren	Fr. 200.00
2.43	Für Verstorbene, von welchem im Zeitpunkt der Beerdigung nächste Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister oder Schwiegereltern) in der Gemeinde wohnen	Fr. 500.00
2.44	Für Verstorbene ohne Beziehungen zur Gemeinde gemäss Ziffer 2.42	Fr. 1'000.00
2.45	Für Urnen- und Sargreihengräber für Kinder unter sechs Jahren	1/2 der unter Ziffern 2.42 & 2.43 genannten Taxen
2.46	Benützung Leichenhalle; pro Tag (nur für Auswärtige)	Fr. 50.00
2.47	Grabmalbewilligung	Fr. 50.00
2.48	Familiengräber • Familiengräber für Einwohner und Bürger von Münchwilen für eine Laufzeit von 40 Jahren Minimum 5 m ² Jeder weitere m ² zuzüglich	Fr. 5'000.00 Fr. 1'000.00
	• Verlängerung pro Jahr Minimum 5 m ² Jeder weitere m ²	Fr. 150.00 Fr. 30.00
	• Verlängerung der Grabesruhe um 20 Jahre Minimum 5 m ² Jeder weitere m ²	Fr. 2'500.00 Fr. 500.00
2.49	Evang. Gemeinschaftsgrab Beschriftung Glastafel inkl. 20 Jahre Grabunterhalt	Fr. 1'500.00

3. Ordnungsdienste

3.1 *Feuerschutzbewilligung*

3.10	Feuerschutzbewilligung Nebenbauten und Kleinbauten inkl. Schlussabnahme MFH, Geschäftshäuser, Industriebauten, inkl. aller notwendigen Kontrollen und Abnahmen	Fr. 170.00 Fr. 285.00 0.5 ‰ der BK + NK und Mwst. / mind. Fr. 285.00
3.11	Bewilligungen Feuerungsanlage inkl. Schlussabnahme (EFH, MFH)	Fr. 170.00
3.12	Fasnachtsdekorationskontrollen <ul style="list-style-type: none"> • einmalige Kontrolle • Nachkontrolle im Aufwand 	Fr. 75.00 Fr. 147.00/Std.
3.13	Bewilligung Feuerwerksverkauf von max. 300 kg Lagermenge (<i>Lagermenge >300kg wird durch FSA Thurgau bewilligt</i>): Bewilligung inkl. 1 Kontrolle des 1. Verkaufstermins Zusätzliche Kontrolle jeder weitere Verkaufstermin	Fr. 100.00 Fr. 50.00
3.14	Abnahmen Zeltbau für temporäre Veranstaltungen Nach Aufwand, mind. Fr. 65.00 max. 2 Std.	Fr. 75.00 bis 300.00.
3.15	Nachkontrollen Im Aufwand Fr. 147.00/Std.	Fr. 147.00
3.16	Auskünfte und telefonische Beratungen Im Aufwand Fr. 147.00/Std.	Fr. 147.00

3.3 *Feuerungskontrollen an Öl und Gasfeuerungen*

3.30	Einstufige Anlagen	Fr. 75.00
3.31	Zweistufige Anlagen	Fr. 100.00

3.4 *Feuerungskontrollen an Holzfeuerungen*

3.40	Abnahmekontrolle CO Messungen	Fr. 330.00
3.41	Abnahmekontrolle CO und Staub Messung	Fr. 576.95
	Es gibt keine generelle Preisvorgabe. Die Messung wird nach Aufwand abgerechnet mit max. Betrag von Fr. 576.95	

3.5 *Visuelle Kontrolle bei Einzelraumfeuerungen*

3.50	Abnahmekontrolle	Fr. 45.00
3.51	Periodische Kontrolle	Fr. 35.00

3.6 *Administrative Aufwendungen*

3.61	Administrationskostenbeitrag	Fr. 32.50
------	------------------------------	-----------

Beitrags- und Gebührenreglement

3.7 Militär

3.70	Militärische Einquartierungen	gemäss Verwaltungsreglement der Armee
3.71	Private Vermietung Militärunterkunft (ALST) <ul style="list-style-type: none">• Küche, pro Tag (mit / ohne Übernachtung)• Anlage, pro Tag (sofern keine Übernachtung)• Übernachtung pro Person und Nacht	Fr. 50.00 / Fr. 100.00 Fr. 150.00 Fr. 10.00

3.8 Zivilschutz

3.80	Private Vermietung Zivilschutzanlage Rebenacker <ul style="list-style-type: none">• Küche, pro Tag (mit / ohne Übernachtung)• Anlage, pro Tag (sofern keine Übernachtung)• Übernachtung pro Person und Nacht	Fr. 50.00 / Fr. 100.00 Fr. 150.00 Fr. 10.00
------	--	---

4. Gewerbe und Handel

4.1 Gastgewerbe

4.10	Einmalige Gebühren für die Erteilung einer Bewilligung	Gemäss GastG (RB 554.51) und GastV (RB 554.511)
4.11	Jährliche Abgabe für bewilligungspflichtige Betriebe	Gemäss GastG (RB 554.51) und GastV (RB 554.511)
4.12	Bewilligung für Verlängerung Bewilligung für Freinacht	Fr. 25.00 Fr. 50.00
4.13	Andere Bewilligungen und Verwaltungsakte, soweit keine besonderen Vorschriften gelten, nach Zeitaufwand	nach Aufwand; gemäss Ziffer 9.30

4.2 Markt

4.20	<ul style="list-style-type: none">• Wanderlagerpatente• Warenautomaten• Öffentliche Aufführungen, Vorträge und Schaustellungen	gemäss Gesetz über die Märkte, die Wandergewerbe und die öffentlichen Veranstaltungen
------	--	---

5. Soziale Dienste

5.10	Ausstellung von Sozialhilfebestätigung / per Post zugestellt	Fr. 20.00 / Fr. 25.00
5.20	Fotokopien	Fr. 0.50
5.30	per Post zustellen	Fr. 5.00

6. Bauwesen

6.1 *Gebühren, Auslagen für ober- oder unterirdische Bauten und Anlagen, Neu- oder Umbauten, Vor-, An-, Auf- oder Nebenbauten:*

6.10	Reklameanlagen, Aussenantennen, Einfriedungen, Mauern, Wände, Velounterstände, Pergolas, Heubelüftungsanlagen	Fr. 150.00 bis 500.00
6.11	Freistehende oder angebaute, unbewohnte, eingeschossige Kleinbauten wie Garagen, Tierställe, Gartenhäuschen, Unterstände, überdeckte Lagerplätze u.a.	Fr. 200.00 bis 500.00
6.12	Einfache, eingeschossige Hallen, Treib- und Gewächshäuser, überdeckte Lagerplätze u.a.	Fr. 200.00 bis 600.00
6.13	Park, Lager-, Ausstellungs- und Ablagerungsplätze sowie strassenbauliche Erschliessungen	Fr. 200.00 bis 700.00
6.14	Wohnbauten, Gewerbebauten, Bauten für Dienstleistungsbetriebe, Verkaufsläden, öffentliche Bauten 50 bis 500 m ³ Bauvolumen 500 bis 1000 m ³ Bauvolumen 1000 bis 2000 m ³ Bauvolumen 2000 bis 5000 m ³ Bauvolumen über 5000 m ³ Bauvolumen In den Gebühren ist die Baugesuchsprüfung und die einmalige Kontrolle der meldepflichtigen Baufortschritte enthalten. (Ausnahmen: siehe Ziffern 3.20, 3.21)	Fr. 400.00 bis 1'000.00 Fr. 1'200.00 bis 2'000.00 Fr. 2'000.00 bis 2'500.00 Fr. 2'500.00 bis 3'500.00 1.4 Promille der Bausumme, aber mindestens Fr. 5'000.00
6.15	Landwirtschaftliche Zweckbauten <ul style="list-style-type: none"> • Scheunen, Ställe, Remisen • Silos • separate Jauchegruben 	Fr. 4.00 / m ² Gebäudegrundfläche Fr. 400.00 / Stück Fr. 400.00
6.16	Terrainveränderungen	Fr. 200.00 bis 500.00
6.17	Tankanlagen	Grundgebühr: Fr. 200.00 plus 10'000 l: Fr. 35.00
6.18	Andere Bauten und Anlagen, Zweckänderungen bewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen, bauliche Veränderungen von Fassaden oder Dachaufbauten, Abbrüche, Projektänderungen, Solaranlagen, Wärmepumpen etc.	Fr. 400.00 Zweckänderung ohne bauliche Massnahmen: Fr. 200.00
6.19	Die Gebühren können für besonders aufwendige Bauvorhaben bis auf das Doppelte festgesetzt werden. Diese Gebühren sind näher zu begründen.	

Beitrags- und Gebührenreglement

6.2 Verschiedenes:

6.20	Verlängerung einer Bewilligung	Fr. 200.00
6.21	Schutzraumkontrollen und -abnahme	Fr. 200.00
6.22	Einreichen eines nachträglichen Baugesuchs	Fr. 200.00
6.23	<ul style="list-style-type: none"> • Bauanfragen, Vorentscheide • Nichterteilung einer Baubewilligung • Rückzug nach erfolgter Prüfung • Nicht gemeldete Baufortschritte 	½ der Gebühren gemäss Ziffern 6.1 ff. Fr. 100.00
6.24	Ausserordentliche, das übliche Mass übersteigende Aufwendungen für Bau- und Nachkontrollen werden nachträglich erhoben	nach Aufwand
6.25	Instandstellung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet, Kontrolle der Grabenauffüllung, Belagsanierung	gemäss jeweils gültigen Ansätzen des Schweiz. Baukostenindexes
6.26	Bewilligungsgebühr Grabarbeiten im öffentlichen Strassenbereich	Fr. 100.00
6.27	<ul style="list-style-type: none"> • Sondernutzung öffentlichen Grundes • Benutzung öffentliche Parkplätze bei Bautätigkeiten Einmalige Bearbeitungsgebühr Beschriftung ist Sache des Gesuchsstellers 	Grundtaxe: Fr. 200.00 plus jede angebrochene Woche: Fr. 75.00 Fr. 200.00
6.28	Speziell gewünschte Protokollauszüge	Fr. 80.00
6.29	Aufwendige schriftliche Beantwortungen	nach Aufwand
6.30	Auflageverfahren pro Einschreiben	Fr. 10.00
6.31	Energienachweis Systemnachweise <ul style="list-style-type: none"> • EFH Neubau/Anbau/Umbau • MFH • Gewerbe • Besondere Bauten; wie öffentliche Bauten 	Fr. 425.00 Fr. 700.00 Fr. 850.00 nach Aufwand
6.32	Nachführung digitaler Leitungskataster <ul style="list-style-type: none"> • pro Einfamilienhaus • pro Mehrfamilienhaus • pro Doppel-Einfamilienhaus • pro Industriebaute 	Fr. 300.00 Fr. 340.00 Fr. 600.00 Fr. 500.00

7. Flurwesen

7.10	Flurkommission / Besichtigung vor Ort	Unentgeltlich
7.11	Flurkommission / Entscheid schriftlich eröffnet	Fr. 200.00 bis 700.00

Beitrags- und Gebührenreglement

8. Entsorgungen

8.1 *Diverse*

8.10	jährliche Grundgebühr	Fr. 111.52 exkl. MWST
8.11	Entsorgung unerlaubte Kehrrichtlagerung	nach Aufwand
8.12	Arbeitsaufwand Entsorgung unerlaubte Kehrrichtlagerung	Fr. 150.00 / Std.

9. Verschiedenes

9.1 *Hundesteuer*

9.10	Hundesteuer, pro Jahr	Fr. 100.00 (K)
9.11	Steuer für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt, pro Jahr	Fr. 162.50 (K)

9.2 *Fotokopien*

9.20	Fotokopien durch Verwaltungspersonal per Post zustellen	Fr. 0.50 pro Kopie (Verrechnung ab 5 Stück) Fr. 5.00
------	--	--

9.3 *Arbeitsaufwand nicht tarifierter Leistungen*

9.30	Arbeitsaufwand Personal: Leitendes Personal Fr. 140 / Std. Mitarbeitendes Personal Fr. 100 / Std.	nach Aufwand
------	--	--------------

9.4 *Mahnungen*

9.40	1. Mahnung 2. Mahnung 3. Mahnung & Betreibungsandrohung bei Betreibung (Bearbeitungs- und Mahngebühren)	gratis Fr. 10.00 Fr. 30.00 Fr. 100.00
------	--	--

10 Sportanlagen

10.1 *Für auswärtige Einzelpersonen, Vereine und Firmen sowie für kommerzielle Angebote gelten folgende Gebühren*

10.1	Fussballplatz Nord (Platz 2 und 3)	½ Tag (max. 5h) Fr. 200.00
		1 Tag Fr. 300.00
	Fussballplatz Süd (Platz 1)	½ Tag (max. 5h) Fr. 200.00
		1 Tag Fr. 300.00
	Parkplatz Nord	½ Tag (max. 5h) Fr. 50.00
		1 Tag Fr. 100.00
	Parkplatz Mitte	½ Tag (max. 5h) Fr. 50.00
		1 Tag Fr. 100.00
	Parkplatz Süd	½ Tag (max. 5h) Fr. 50.00
		1 Tag Fr. 100.00

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen und wird, soweit die Dienstleistung mehrwertsteuerpflichtig ist, zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bemerkungen:

Anpassung der Gebühren und Tarife per 01. Januar 2026 (GR-Beschluss 105/2025 vom 02.12.2025)